

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 30 Abwasserreglement vom 26. April 2005¹ als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement enthält die Vollzugsbestimmungen zum Abwasserreglement.
Zuständigkeit	Art. 2 Zuständige Dienststelle für den Vollzug des Abwasserreglements ist das Entsorgungsamt. Soweit sich die Schmutzwassergebühr nach der bezogenen Wassermenge bemisst, wird sie durch die Sankt Galler Stadtwerke erhoben. Über Bewilligungen für Grabarbeiten im öffentlichen Grund entscheidet das Tiefbauamt.

II. Öffentliche Abwasseranlagen

Öffentliche Kanäle	Art. 3 ¹ Ausserhalb der öffentlichen Verkehrsflächen werden öffentliche Kanäle nur verlegt, wenn es die technischen Gegebenheiten des Kanalnetzes, topographische Verhältnisse oder andere öffentliche Interessen erfordern. Bestand und Unterhalt der Kanäle müssen ausreichend sichergestellt sein. ² Die öffentlichen Kanäle werden so dimensioniert, dass eine Niederschlagsmenge, die statistisch nur einmal in fünf Jahren auftritt, schadlos abgeführt werden kann.
Erschliessung	Art. 4 Als zumutbarer Aufwand für den Anschluss der privaten Anschlusskanäle gilt innerhalb der Bauzone eine Erschliessungsdistanz von 100 m, gemessen ab dem Schwerpunkt des Grundstücks. Ausserhalb der Bauzone wird im Einzelfall entschieden.

III. Private Abwasseranlagen

Technische Richtlinien	Art. 5 Das Entsorgungsamt wird ermächtigt, allgemein verbindliche technische Richtlinien über Bau, Betrieb, Unterhalt und Anschluss privater Abwasseranlagen zu erlassen.
------------------------	--

¹ sRS 543.1

cRS 2006

Bewilligungen	Art. 6 Mit der Erstellung privater Abwasseranlagen darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen.
Ableitung	Art. 7 Die Ableitung des Abwassers erfolgt in der Regel in freiem Gefälle. Ist dies ohne erhebliche Nachteile nicht möglich, so ist das Abwasser zu pumpen.
Schadlose Ableitung	Art. 8 Bei bestehenden Anlagen kann auf Kosten der Grundeigentümerschaft der Nachweis der schadlosen Ableitung des Abwassers verlangt werden.
Gemeinsame Leitungen	Art. 9 Neue Leitungen, die mehreren Liegenschaften dienen, dürfen nicht unter Gebäuden liegen.
Anschluss an die öffentlichen Kanäle	Art. 10 Das Entsorgungsamt entscheidet aufgrund der generellen Entwässerungsplanung, an welcher Stelle eine private Abwasseranlage an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird.
Ausführungspläne	Art. 11 ¹ Nach Ausführung von Neuinstallationen, Anpassungen oder Umbauten ist dem Entsorgungsamt ein Ausführungsplan zuzustellen, aus dem die angeschlossenen Apparate und die Leitungsführungen ersichtlich sind. ² Das Entsorgungsamt kann die Erteilung der Kanalisationsbewilligung von der Leistung einer unverzinslichen Kautions von höchstens Fr. 3'000.– abhängig machen, welche nach Erfüllung dieser Pflicht zurückerstattet wird.
Kontrolle	Art. 12 ¹ Das Entsorgungsamt kontrolliert die privaten Abwasseranlagen, soweit sie für den störungsfreien Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen von Bedeutung sind. Neue Anlagen dürfen erst nach der Kontrolle in Betrieb genommen werden. ² Das Entsorgungsamt kann private Fachleute mit der Durchführung der Kontrolle beauftragen. Es beaufsichtigt die privaten Kontrolleure.

IV. Finanzierung

- Anschlussbeitrag Art. 13
¹ Steht der Gebäudeversicherungswert zum Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht fest, so kann der mutmassliche Betrag des Gebäudebeitrags provisorisch veranlagt und bezogen werden. Bei der definitiven Veranlagung wird auf die Differenz ein Ausgleichszins berechnet, der dem Ausgleichszins des kantonalen Steuerrechts entspricht.
² Eine wesentliche Wertvermehrung, die zur Erhebung eines zusätzlichen Gebäudebeitrags führt, liegt vor, wenn die Wertdifferenz unter Berücksichtigung des Aufwertungsfaktors der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt mindestens Fr. 30'000.– beträgt.
- Schmutzwassergebühr Art. 14
¹ Eine Bemessung der Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung und der abgeführten Abwassermenge erfolgt, wenn die durchschnittliche Abwassermenge eines Betriebs grösser als 15'000 m³ pro Jahr ist oder der gewichtete Einwohnergleichwert gemäss der Richtlinie des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbands betreffend Finanzierung der Abwasserentsorgung einen Wert von 300 übersteigt.
² Die Herabsetzung der Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Verhältnis der Frischwassermenge, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, zur gesamten bezogenen Frischwassermenge. Sie erfolgt gemäss folgender Tabelle:
a) unter 20 %: keine Reduktion;
b) 20 - 39 %: 20 % Reduktion;
c) 40 - 59 %: 40 % Reduktion;
d) 60 - 79 %: 60 % Reduktion;
e) ab 80 %: 80 % Reduktion.
³ Wird Frischwasser einem öffentlichen Meteorwasserkanal zugeführt (z.B. Brunnenüberläufe), so wird die Schmutzwassergebühr pauschal um die Hälfte reduziert.
- Entwässerungsgeb. Art. 15
a) Herabsetzung ¹ Für die Herabsetzung der Entwässerungsgebühr ist die Erfüllung mindestens einer der folgenden Voraussetzungen erforderlich:
a) das auf einem Grundstück anfallende Regenwasser versickert ganz oder teilweise in einer privaten Versickerungsanlage;
b) das auf einem Grundstück anfallende Regenwasser wird ganz oder teilweise in privaten Leitungen einem Gewässer zugelei-

cRS 2006

tet, das privat oder durch ein Perimeterunternehmen unterhalten wird;

- c) das auf einem Grundstück anfallende Regenwasser gelangt aus topografischen Gründen ganz oder teilweise nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen;
- d) das Grundstück liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und ist nicht vollständig überbaut;
- e) das auf einem Grundstück anfallende Regenwasser wird ganz oder teilweise in einer Retentionsanlage zurückgehalten und verzögert in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet.

² Vorbehältlich begründeter Ausnahmefälle muss der gemäss Art. 16 errechnete Reduktionsfaktor mindestens 50 % betragen, damit eine Herabsetzung erfolgt.

b) Reduktionsfaktor Art. 16

¹ In den Fällen gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a-c dieses Reglements entspricht der Reduktionsfaktor für die Herabsetzung der Entwässerungsgebühr dem Anteil der Fläche, von der kein Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, an der gesamten Grundstücksfläche.

² In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ergibt sich der Reduktionsfaktor aus dem Anteil der versiegelten Fläche an der gesamten mit dem zonenspezifischen Gewichtungsfaktor gewichteten Grundstücksfläche. Es wird jedoch in jedem Fall mindestens der Ansatz für die Grünzone verrechnet.

³ Bei Retentionsanlagen ergibt sich der Reduktionsfaktor aus dem Verhältnis zwischen dem tatsächlich in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Spitzenwert des Regenwasserabflusses und dem Spitzenabfluss, der sich ohne Retention aufgrund des zonenspezifischen Gewichtungsfaktors ergibt.

V. Bewilligungen

Arbeiten an privaten Anlagen

Art. 17

¹ Wer ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten an privaten Sanitär- oder Abwasseranlagen bzw. für die Ausführung von Anschlüssen von privaten an öffentliche Abwasseranlagen stellt, muss nachweisen, dass er oder sie über die notwendigen Kenntnisse und über die erforderliche Infrastruktur verfügt.

² Eine erteilte Bewilligung kann aus wichtigen Gründen entzogen werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich der Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung oder die schwere und wiederholte Verletzung von Vorschriften.

Grabarbeiten im öffentlichen Grund Art. 18
Die Bewilligung für Grabarbeiten im öffentlichen Grund wird erteilt, wenn feststeht, dass der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin über die notwendigen Kenntnisse sowie die erforderliche Infrastruktur verfügt und Gewähr für die vorschriftgemässe Ausführung der Arbeiten bietet.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebungen bisheriger Rechts Art. 19
Das Reglement zum Vollzug des Gewässerschutzreglementes vom 23. Dezember 1986¹ wird aufgehoben.

Genehmigung Art. 20
Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.²

Inkrafttreten Art. 21
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.³

St.Gallen, den 2. November 2005

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ VOS 11, 446

² vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 16. November 2005

³ Inkrafttreten: 1. Januar 2006